

Wochenblatt

für

Reichenbrand, Siegmars, Neustadt, Rabenstein und Rottluff.

Erscheint jeden Sonnabend nachmittags.

Bezugspreis: Vierteljährlich 30 Pf. — Anzeigen werden außer in der Geschäftsstelle (Reichenbrand, Tevoldstraße 11) von Herrn Feiler Weber in Reichenbrand und von Herrn Kaufmann Emil Winter in Rabenstein entgegengenommen und die Spaltige Pettigelle oder deren Raum mit 20 Pf. berechnet. **Schluss der Anzeigen-Aannahme Freitag nachmittags 2 Uhr.** — Fernsprecher Amt Siegmars 244. Vereinsrate können nicht durch Fernsprecher aufgegeben werden.

Nr 13

Sonnabend, den 30. März

1918

Nachstehende Verordnung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Reichenbrand, Siegmars, Neustadt, Rabenstein und Rottluff, am 28. März 1918.
Die Gemeindevorstände.

Die Verordnung vom 26. November 1917 — Nr. 2092 a III L. — die **Vertilgung der Sperlinge** betreffend, wird dahin abgeändert, **dass das Fangen mit Netzen und Schlingen verboten wird.** Im übrigen sind bei Anordnung der durch die genannte Verordnung vorgeschriebenen Vertilgungsmassnahmen die Bestimmungen der Verordnung vom 5. April 1882 (S.V.L. S. 81) und des Vogelstutzgesetzes vom 30. Mai 1908 (R.V.L. S. 317), die durch die Verordnung vom 26. November 1917 nicht aufgehoben worden sind, genau zu beachten.

Von einer Heranziehung der Schuljugend bei der Vertilgung der Sperlinge ist abzusehen.

Ministerium des Innern,
Abteilung für Ackerbau, Gewerbe und Handel.
Dr. Roscher.

Nachstehende Bekanntmachungen werden hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Die Gemeindevorstände zu Reichenbrand, Siegmars, Neustadt, Rabenstein und Rottluff,
am 28. März 1918.

1. Nachstehende Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts wird mit dem Hinzufügen zur allgemeinen Kenntnis gebracht, dass angeführte Fresser der B-Klasse zuzuzählen sind.
2. Auf Grund dieser Verordnung erhält § 4 der Bekanntmachung über einheitliche Höchstpreise für Rind-, Kalbfleisch und Wurst vom 12. Dezember 1917/29. Januar 1918 folgende Fassung:

	Für 1 kg in		
	A	B	C
a. Rindfleisch mit eingewaschenen Knochen oder Knochenbeilage	4,70 Mk.	3,20 Mk.	4,— Mk.
b. Kalbfleisch mit eingewaschenen Knochen oder Knochenbeilage	3,70 Mk.	3,50 Mk.	3,80 Mk.
c. Hackfleisch	5,20 Mk.	5,— Mk.	4,80 Mk.
d. Blutwurst, Leberwurst und Brühwurst	4,40 Mk.	4,10 Mk.	3,80 Mk.
e. Mettwurst	5,— Mk.	4,80 Mk.	4,60 Mk.

Solange die Kommunalverbände keine niedrigeren Preise bestimmen, wozu sie beim Vorliegen der Voraussetzungen nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet sind, gelten die vorstehenden Preise als Höchstpreise im Sinne des Höchstpreisgesetzes.
Dresden, den 19. März 1918.

Ministerium des Innern.

Verordnung über die Preise von Schlachtrindern. Vom 15. März 1918.

Auf Grund des § 8 Abs. 2 der Verordnung über die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der Ernte 1917 und für Schlachttiere vom 19. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 243) wird in Abweichung vom § 7 Abs. 1 Nr. 2 derselben Verordnung folgendes bestimmt:

Artikel 1. Bis auf weiteres darf beim Verkauf von Schlachtrindern durch den Viehhalter der Preis für 50 Kilogramm Lebendgewicht bei ausgewässerten oder vollfleischigen Ochsen und Kühen über 7 Jahre, Bullen über 5 Jahre und angefleischten Ochsen, Kühen, Bullen und Färsen jeden Alters (Klasse B) 100 Mk. nicht übersteigen. Die bisherige Preisabstufung nach Lebendgewicht kommt in Wegfall.

Artikel 2. Diese Verordnung tritt am 18. März 1918 in Kraft.
Berlin, den 15. März 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts, von Waldow.

Höchstpreise für Gänseküken.

Da trotz wiederholt ausgesprochener Warnung für Gänsezüchter und Gänseküken in letzter Zeit Preise vorfordern und gezahlt worden sind, die in gar keinem Verhältnis stehen zu den Höchstpreisen für lebende und geschlachtete ausgewachsene Gänse, wird bestimmt, dass beim Verkauf von Gänseküken durch den Züchter für das Stück

im Alter bis zu 2 Tagen ein Preis von 3 Mk., im Alter bis zu 14 Tagen ein Preis von 5 Mk. nicht überschritten werden darf. Die Preise gelten ab Stall des Züchters. Beim Weiterverkauf darf insgesamt ein Zuschlag von 1 Mk. einschließlich der Beförderungskosten nicht überschritten werden. Die angeführten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Höchstpreisgesetzes.
Dresden, den 18. März 1918.

Ministerium des Innern.

Alle zu Handelszwecken oder zum öffentlichen Verkauf zusammengebrachten Pferdebestände unterliegen auf Grund von § 16 Abs. 3 des Viehschlaggesetzes vom 26. Juni 1909 — Reichs-Gesetzbl. S. 519 — insofern der **Beaufsichtigung durch den Bezirkslotteriarzt**, als der Verkauf oder die Abgabe der Pferde unterliegt ist, so lange nicht durch die bezirksärztliche Untersuchung das Nichtvorhandensein von Seuchen festgestellt ist.

Werden solche Pferde eingestellt, so haben sowohl der Unternehmer als auch die Besitzer von Verkaufsstellen und Verkaufshäusern, wo die Einstellung erfolgt, spätestens innerhalb 24 Stunden nach Einstellung der Pferde dem Bezirkslotteriarzt unter Angabe der Stückzahl der Pferde Anzeige zu erstatten.

Die Untersuchung hat der Bezirkslotteriarzt, der hierüber Buch zu führen hat, dem Besitzer der Pferde zu beschleunigen, was bei Händlern mit Pferden in dem von ihnen zu führenden Kontrollbuch (§§ 20 bis 24 der Ausführungsverordnungen des Bundesrats vom 7. Dezember 1911 zum Viehschlaggesetz — Reichs-Gesetzbl. 1912 S. 3 —, § 23 der Sächsischen Ausführungsverordnung vom 7. April 1912 — Gesetz- und Verordnungsbl. S. 56 —) zu geschehen hat.

Die Kosten der Untersuchung, die dem Besitzer der Pferde zur Last fallen, werden durch Wertmarken der Staatskasse nach Ziffer 1 unter a und b der Gebührensätze der Verordnung vom 7. Juni 1914 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 180) dergestalt erhoben, dass ausgewachsene Pferde den Kindern, Fohlen bis zu 1 Jahre den Kälbern gleich zu erachten sind.

Zwischenhandlungen sind mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bis zu 6 Wochen zu ahnden. Diese Verordnung tritt am 1. April 1918 in Kraft.
Dresden, am 20. März 1918.

Ministerium des Innern.

Brandversicherungsbeiträge.

Am 1. April dieses Jahres sind die **Brandversicherungsbeiträge auf den 1. Termin 1918** mit 1 Pfg. von jeder Versicherungseinheit für die Gebäude sowie für Stückbeiträge und mit 1 1/2 Pfg. für maschinelle Betriebsgegenstände fällig.

Mit diesem Termin wird die Reichsstempelabgabe für denselben Zeitraum, für den die Brandversicherungsbeiträge zu entrichten sind, mit erhoben.
Reichenbrand, am 28. März 1918.

Der Gemeindevorstand.

Bekanntmachung.

Nachdem die Behändigung der diesjährigen Gemeindecinkommensteuerzettel im allgemeinen beendet ist,

Für die Aufmerksamkeiten, die uns anlässlich der **Konfirmation** unserer jüngsten Tochter **Emmi** erwiesen worden sind, danken wir hierdurch aufs herzlichste.

Ernst Schulze und Frau.

(s. Z. im Felde)

Siegmars, Ostern 1918.

Für die freundlichen Aufmerksamkeiten anlässlich der **Konfirmation** unseres Sohnes **Fritz** sagen wir hierdurch unsern herzlichsten Dank.

Emil Strauch und Frau.

Reichenbrand, Palmsonntag 1918.

ist, werden diejenigen Beitragspflichtigen, welchen ihre Steuerzettel nicht behändigt werden konnten, hierdurch aufgefordert, wegen Mitteilung des Einschlagungsergebnisses sich bei der hiesigen Ortssteuerbehörde zu melden.
Reichenbrand, am 28. März 1918.
Der Gemeindevorstand.

Bekanntmachung.

Am 1. April 1918 wird der 1. Termin der **Gemeindecinkommensteuer** und des **Schulgelbes** auf 1918 fällig.

Es wird dies mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis gebracht, dass nach Ablauf der für die Bezahlung zugelassenen 14tägigen Frist gegen Säumige das Mahn- bez. Vändungsverfahren eingeleitet werden wird.

Reichenbrand, am 28. März 1918.

Der Gemeindevorstand.

Brot- und Fleischkartenausgabe in Reichenbrand.

Die Ausgabe der Brot- u. Karten auf die nächste Versorgungszeit an die Haushaltungen hiesiger Gemeinde erfolgt **gegen Rückgabe der alten Brothefte**

Freitag, den 5. April 1918, im hiesigen Rathause

und zwar an die Haushaltungen des

I. Bezirks	Brotharten-Nr.	1—150 nachm.	von 2—3 Uhr	im Melbeamt
II. Bezirks	151—300	3—4	3—4	im Melbeamt
	301—450	2—3	2—3	
III. Bezirks	451—600	3—4	3—4	im Sparkassenzimmer
	601—750	2—3	2—3	
IV. Bezirks	751—900	3—4	3—4	im Gemeindefestsaal
	901—1050	2—3	2—3	
	1051—1200	3—4	3—4	

Zur Inanspruchnahme haben die **Haushaltungsvorstände** oder deren **Stellvertreter** (Cheftfrauen) zu erscheinen. An **andere Personen** erfolgt die Ausgabe **nur in Behinderungsfällen** (als solche gelten nur Krankheit) und nur gegen Abgabe eines von dem fraglichen **Haushaltungsvorstande** ausgestellten **Ausweises**.

An Kinder können Brot- und Fleischkarten nicht ausgehändigt werden.

Außerhalb der obengenannten Zeiten werden Brot- und Fleischkarten **nicht** ausgeben.

Die Hausbesitzer bez. deren Stellvertreter werden ersucht, ihre Mieter — Haushaltungsvorstände — an die pünktliche Abholung der Brot- und Fleischkarten zu erinnern.

Reichenbrand, am 28. März 1918.

Der Gemeindevorstand.

Brotkartenausgabe in Neustadt.

Die Ausgabe der Brot- u. Karten auf die nächste Versorgungszeit an die Haushaltungen hiesiger Gemeinde erfolgt **gegen Rückgabe der alten Brothefte**

Freitag, den 5. April 1918, im hiesigen Rathause.

Die Ausgabe der Karten erfolgt in folgender Weise:

Brothart-Nr.	in Sparkassenzimmer		im Registraturzimmer	
	1—50	51—100	251—300	301—350
1—50	1/10	1/10	1/10	1/10
51—100	1/10	1/10	1/10	1/10
101—150	1/10	1/10	1/10	1/10
151—200	1/10	1/10	1/10	1/10
201—250	1/10	1/10	1/10	1/10

Zur Inanspruchnahme haben die **Haushaltungsvorstände** oder deren **Stellvertreter** (Cheftfrauen), zu erscheinen. An **andere Personen** erfolgt die Ausgabe **nur in Behinderungsfällen** (als solche gelten Krankheit) und nur gegen Abgabe eines von dem fraglichen **Haushaltungsvorstande** ausgestellten **Ausweises**.

An Kinder können Brotharten nicht ausgehändigt werden.

Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen werden nicht zugelassen.

Die obengenannten Zeiten sind streng einzuhalten, außerhalb derselben werden Brotharten nicht ausgegeben.

Es wird noch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für die vorstehenden Ausgabezeiten die **Nummern der Brothartenhefte** maßgebend sind, was bei etwa stattgefundenen Umzügen besonders zu beachten ist.

Die Hausbesitzer bez. deren Stellvertreter werden ersucht, ihre Mieter — Haushaltungsvorstände — an die pünktliche Abholung der Brot- u. Karten zu erinnern.

Neustadt, am 28. März 1918.

Der Gemeindevorstand.

Die Ausgabe der Brotharten erfolgt

Freitag, den 5. April 1918 abends 7—8 Uhr

in den bekannten Ausgabestellen durch die Brothfleger.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 28. März 1918.

Brandversicherungsbeiträge.

Am 1. April d. J. sind die **Brandversicherungsbeiträge auf den 1. Termin 1918** mit 1 Pfg. von jeder Versicherungseinheit für die Gebäude sowie für Stückbeiträge und mit 1 1/2 Pfg. für maschinelle Betriebsgegenstände fällig.

Mit diesem Termin wird die Reichsstempelabgabe für denselben Zeitraum, für den die Brandversicherungsbeiträge zu entrichten sind, mit erhoben.

Die Brandversicherungsbeiträge und die Reichsstempelabgabe sind bis spätestens zum

10. April d. J.

bei Vermeidung der zwangweisen Beitreibung an die hiesige Ortssteuerbehörde abzuführen.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 28. März 1918.

Holz-Verkauf

zunächst bis 4. April d. J. an die Besteller, alsdann an Jedermann: Scheite Rm 30 Mk., Rollen Rm 20,50 Mk. und Schwarzen 23 Mk. in der Brauerei von Johannes Eiche, Rabenstein.

Ariegswirtschaftsstelle Rabenstein, am 25. März 1918.

Herr **Hugo Paul Köller** ist am 11. März 1918 von der Kgl. Amtshauptmannschaft Chemnitz als **Gemeinde-Expedit und Protokollant** für die hiesige Gemeinde in **Witich** genommen worden.
Rottluff, am 27. März 1918.
Der Gemeindevorstand.

Gr. Kleiderschrank, Waschgestell, Küchenrahmen, Thronkonzert-Bücher, Halb-Leiter zu verk. Siegmars, Amalienstr. 7, part.

Hahn, echte Rasse, zu verkaufen oder gegen gute Begebenne zu vertauschen
Rabenstein, Partstr. 11.

Ein **Kinderwagen**, ein **Stühchen** und ein **Wiegepfand** billig zu verkaufen
Rottluff, Kastanienstraße 8b, pt.